

**GRUNDSATZPAPIER ZUR BESCHLUSSLAGE ÜBER ANTRÄGE ZUR
REALISIERUNG VON FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN IM
HOHEITSGEBIET DER GEMEINDE REDNITZHEMBACH**

Kriterienkatalog zur Behandlung von Bauvoranfragen und Bauanträgen oder Anträgen auf Bauvorbescheid in Verbindung mit den erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach der Länderöffnungsklausel im Freistaat Bayern zum Energie-Einspeisegesetz, in Kraft getreten am 16. Juni 2020

Präambel

Um den klimaschädlichen Ausstoß von CO₂ zu verringern, brauchen wir einen sparsameren und effizienteren Umgang mit der erzeugten Energie, aber auch einen raschen Wechsel zu erneuerbaren Energien. In diesem Sinne begrüßt Rednitzhembach den Bau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Solaranlagen auf Freiflächen sind ein Baustein davon. Die Verwaltung und der Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Gemeinderat hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Behandlung von Bauanträgen für Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Regionen, wozu die Gemeinde Rednitzhembach gerechnet wird, anhand eines zu beschließenden Kriterienkatalogs mit Wirkungsentfaltung bis zum 30. April 2026, dem letzten Tag der aktuellen Ratsperiode, zu behandeln. Der Kriterienkatalog soll anhand von festgelegten Voraussetzungen für die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse für vorhabenbezogene Bebauungspläne in Verbindung mit städtebaulichen Verträgen, sowie Durchführungsverträgen zur Planung und zum Bau von FFPV-Anlagen, Transparenz und Planungssicherheit für Antragsteller gewährleisten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erfordert zudem eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Kriterien

A. Maximale Flächennutzung für Freiflächenanlagen

Aus dem Freistaat Bayern können jährlich (zum Stand 1. Juli 2020) bis zu 200 Flächenanlagen am bundesweiten Ausschreibungswettbewerb teilnehmen. Bei 2056 Gemeinden in Bayern, wären dies pro Gemeinde, unabhängig von der Größe der Gebietskörperschaft, 0,1 Anlagen pro Jahr. Für die Dauer der Ratsperiode also 0,6 Anlagen in der Gemeinde Rednitzhembach. Ein proportionaler Flächenvergleich wird allerdings nicht herangezogen, weil nur in etwa die Hälfte aller Gebietskörperschaften in Bayern in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegt. In der 4. Ausschreibungsrunde der Bundesnetzagentur zum Stichtag 1. Juli 2020 erhielten 30 Gebote mit einem Umfang von 193.272 kW den Zuschlag.

Der Anteil an Solarenergie des Zuschlages für Freianlagen auf Acker- und Grünlandflächen in Bayern war genau ein Zuschlag. Die nächste Ausschreibungsrunde ist für Dezember mit 400 MW im Bereich der Solarenergieerzeugung vorgesehen. Dieses Kontingent gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Bayern hat in diesem Jahr mit 110 Geboten an den Bewerbungsrunden teilgenommen. Für Dezember stehen also noch 90 Gebote zur Verfügung.

Basierend auf diesen Grundlagen und Vergleichswerten ermöglicht die Gemeinde Rednitzhembach für ihr Gemeindegebiet Antragstellungen für maximal 6 Hektar Entwicklungsfläche (brutto) bis zum 30.04.2026. Diese Bruttofläche bezieht sich auf den im Bebauungsplan festgelegten Umgriff der Modulfläche ohne Berücksichtigung der reinen festgesetzten Ökoausgleichsflächen.

B. Regionale Wertschöpfung

1. Die Gemeinde Rednitzhembach legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird
2. In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Dies kann auch in Form der Erfüllung des Kriteriums D. erfolgen
3. Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag in Verbindung mit einem Durchführungsvertrag (diese umfassen u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen sowie die vollumfängliche Kostenübernahme des gesamten Bauleitplanverfahrens).

C. Geografische Voraussetzungen und ökologische Kriterien

I. Ausschlusskriterien für beantragte Flächenstandorte

1. In einem 300-Meter Abstand um alle Ortschaften der Gemeinde Rednitzhembach ist eine Schutzzone vorgesehen. Gemessen wird an den exponierten Wohngebäuden zum ersten Solarpaneel. Einzelfallprüfungen mit geringerem Abstand sind nur dann möglich, wenn die Einsehbarkeit nicht möglich ist. Bei baulicher Nähe zu vorhandenen Bebauungen im Außenbereich werden Schutzzonen, je nach Nutzungsart der Bebauung im Einzelfall geprüft
2. Flächen, die dem gemeindlichen Ökokonto zugerechnet werden, ebenso wie Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet oder in einer Fläche mit Biotopkartierung liegen.
3. Die Gemeinde Rednitzhembach legt Wert auf eine Natur- und Artenschutz fördernde bauliche Umsetzung und Bewirtschaftung der Anlage. In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld ein Konzept darlegen.

II. Synergieeffekt für eventuelle Flächenstandorte

1. Geplante Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorgesehenen Projektflächen der Initiative „Bodenständig“ sollen, wenn möglich für Maßnahmen zum Erosions- und Gewässerschutz in den vorliegenden Maßnahmenkarten und Maßnahmenkatalogen, vom Ingenieurbüro Geoteam aus Bayreuth, eingebunden und gefördert werden, wenn diese zweckdienliche Effekte entfalten würden.
2. Ebenso sollen Projektflächen, die im Rahmen des Förderprogrammes auf dem „Marktplatz der biologischen Vielfalt“ für die Entwicklung von Biotopverbänden und Landschaftselementen vorgesehen sind, mit in die Planungen eingebunden und gefördert werden. In diesem Fall dient als Grundlage der Strategieplan, der vom Landschaftsplanungsbüro Landimpuls aus Regenstauf erarbeitet wurde.

D. Gewerbeanmeldung und Abführung der Gewerbesteuer

Der Betriebssitz soll bevorzugt in der Gemeinde Rednitzhembach angemeldet werden. Gegebenenfalls ist eine Zerlegung zu Gunsten der Gemeinde Rednitzhembach gewünscht.

E. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Antragsteller müssen die Anwohner der am nächsten an der Anlage liegenden Ortsteile im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben informieren. Hier müssen sämtliche bauliche und planerischen Aspekte transparent dargelegt werden.
2. Auf Antrag durch eine/n betroffene/n Bürger/in kann eine Abstimmung in den betroffenen Ortsteilen nach Haushalten gefordert werden. Sämtliche hierfür erforderlichen Vorbereitungen werden durch den/die Antragsteller/in/Projektentwickler veranlasst. Die Auszählung und Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse werden durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Rednitzhembach durchgeführt.

F. Kostenübernahmeerklärung

Bereits vor dem in Aussicht gestellten Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat verpflichtet sich der/die Antragsteller/in schriftlich, im Vorgriff auf die Regelungen des Durchführungsvertrages, sämtliche Kosten des Verfahrens, auch anfallende, nachzuweisende Verwaltungskosten, die durch die Abwicklung der Bauleitplanverfahren anfallen, vollumfänglich zu übernehmen.

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist ein Liquiditätsnachweis vorzulegen bzw. ein Nachweis über die Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes, sollte die Maßnahme nicht eigenfinanziert werden.

Schlussbemerkung

Grundsätzlich hat der Gemeinderat die Planungshoheit und kann auch eingereichte Anträge auf Bauleitplanung ablehnen.

Bereits vorliegende, informelle Anfragen werden nach der bereits dokumentierten Reihenfolge des Einganges der Anfragen bei der Gemeindeverwaltung abgearbeitet. Scheitert ein Antrag an den vorgenannten Kriterien, rückt der nächstdatierte Antrag (oder Voranfrage) nach.

Rednitzhembach, den 24.06.2021

Jürgen Spahl
Erster Bürgermeister

